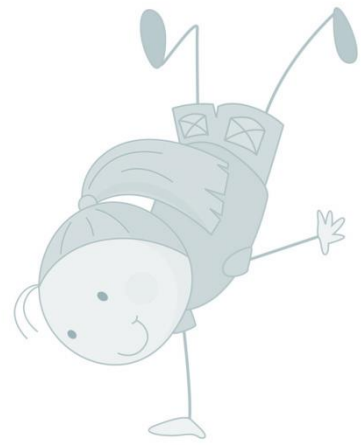




**INTERKOMMUNALE VEREINIGUNG FÜR
SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG
(GIAP)**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
2019 – 2020**



Sehr geehrte Eltern¹,

Ab Schuljahresbeginn 2019-2020 wird Ihr Kind in einem unserer 140 Hortzentren des Kantons betreut.

Unsere Aufgabe ist es, Sie dabei zu unterstützen, Ihr Familien- und Berufsleben durch eine hochwertige Kinderbetreuung miteinander zu vereinbaren. Diese kollektive Betreuung und Beschäftigung ist ein wichtiger Moment im Leben des Kindes, der sich zwischen der Schule und dem Familienleben befindet. Sie geht weit über die reine Aufsicht hinaus und unterscheidet sich aufgrund ihrer kollektiven Dimension vom Familienumfeld.

Dabei stehen die Aktivitäten im Mittelpunkt unseres Handelns. Durch das Beschäftigungsprogramm, das zur Entwicklung der Kinder beiträgt und Sozialkompetenz sowie das gemeinsame Miteinander fördert, erlernen sie Selbstständigkeit und einen respektvollen, verantwortungsbewussten Umgang mit ihren Mitmenschen und ihrem Umfeld. Dabei ist das spielerische Entdecken einer der Erziehungsansätze, dem wir Vorrang einräumen. Unser Ziel ist es, den Kindern zu ermöglichen, in einer sicheren Umgebung gemeinsame Momente voll Freude zu erleben.

Die folgenden allgemeinen Bedingungen bestimmen den Rahmen der kollektiven Kinderbetreuung durch die GIAP und legen unsere Funktionsweise sowie die Nutzungsregeln für unsere Leistungen fest. Diese fördern und unterstützen das Zusammenleben.

Wir sind uns voll und ganz bewusst, welch hohen pädagogischen Stellenwert die ausserschulischen Aktivitäten ergänzend zum Familienleben und zur Schule einnehmen und welch wichtige Rolle sie bezüglich Prävention und Integration spielen. In diesem Sinne freuen wir uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Wir wünschen Ihrem Kind viel Vergnügen bei den ausserschulischen Aktivitäten in unserer Einrichtung.

Die Leitung der GIAP

¹ *Unter Eltern verstehen wir den gesetzlichen Vormund des Kindes*

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
1.1	PRÄAMBEL.....	4
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGE.....	4
1.3	AUFGABEN UND VERPFLICHTUNGEN DER BETEILIGTEN.....	4
1.4	FUNKTIONSWEISE.....	4
2	ANMELDUNG.....	5
2.1	ARTEN DER BETREUUNG.....	5
2.2	ALLGEMEINES.....	5
2.3	ANMELDUNGEN AUSSERHALB DER ANMELDEFRIST (MIT NACHWEIS ÜBER EINEN TRIFTIGEN GRUND).....	6
2.4	ANMELDUNGEN AUSSERHALB DER ANMELDEFRIST (OHNE NACHWEIS, MIT WARTEZEIT).....	6
2.5	AUSSERORDENTLICHE ANMELDUNG (UNREGELMÄSSIGE PRÄSENZ).....	6
3	BETREUUNGSPLAN (ABO).....	6
3.1	ALLGEMEINES.....	6
3.2	ÄNDERUNGEN UND / ODER KÜNDIGUNG.....	6
3.3	ANKÜNDIGUNG VON ABSENZEN UND ZUSÄTZLICHE ANMELDUNGEN.....	7
3.4	HEIMWEG.....	7
3.5	AUSNAHMEN.....	8
4	ABO-PREISMODELL.....	8
4.1	ALLGEMEINES.....	8
4.2	MONATLICHE BETREUUNGSGEBÜHREN.....	8
4.3	ERMÄSSIGUNG, GEBÜHRENBEFREIUNG UND / ODER GESCHWISTER-RABATT.....	9
5	FAKTURIERUNG UND BEZAHLUNG.....	10
5.1	ALLGEMEINES.....	10
5.2	FAKTURIERUNG DER AUSSERPLANMÄSSIGEN BETREUUNG.....	10
5.3	FAKTURIERUNG BEI ANMELDUNG IM LAUFE DES SCHULJAHRES.....	10
5.4	ERMÄSSIGUNG BEI KRANKHEIT ODER UNFALL.....	10
5.5	FAKTURIERUNG DER MAHLZEITEN.....	11
6	GESUNDHEIT.....	11
6.1	NOTFÄLLE.....	11
6.2	LEBENSMITTELALLERGIEN.....	11
6.3	EINNAHME VON MEDIKAMENTEN.....	11
6.4	KINDERSCHUTZMASSNAHMEN.....	12
6.5	ZÄHNE PUTZEN.....	12
7	BESONDERHEITEN BEI DEN MAHLZEITEN.....	12
8	VERHALTENSREGELN.....	13
9	DIVERSES.....	13
9.1	FOTOS UND VIDEOAUFNAHMEN.....	13
9.2	VERLUST, DIEBSTAHL UND BESCHÄDIGUNG.....	13
9.3	DATENSCHUTZ.....	13
10	SCHLUSSBEDINGUNGEN.....	14
10.1	AUSNAHMESITUATIONEN.....	14
10.2	GÜLTIGKEIT.....	14

DIE INTERKOMMUNALE VEREINIGUNG FÜR SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG

Die interkommunale Vereinigung für schulergänzende Betreuung (GIAP), die mit dem Genfer Schulgesetz (LIP) geschaffen wurde, ist dem Verband der Genfer Kommunen (ACG) angegliedert. Derzeit zählt die Vereinigung 42 Kommunen.

Die Organisation der ausserschulischen Kinderbetreuung liegt in der Verantwortung der GIAP, die täglich an 140 Standorten im gesamten Kanton mit mehr als 1'500 Mitarbeitenden 75% der Schüler betreut. Die Erzieher erhalten ihre berufliche Grundbildung durch das Aus- und Weiterbildungszentrum für soziale Berufe (CEFOC) an der Hochschule für Soziale Arbeit (HETS) in Genf. Es werden regelmässig Einzel- und Gruppenschulungen durchgeführt.

Somit wird die ausserschulische Betreuung durch ein sozial-erzieherisches und administratives Kompetenznetz ermöglicht.

Die Mahlzeiten hingegen werden durch Schulküchenvereine, Kantinen oder die Gemeinden bereitgestellt. Den Kindern werden täglich abwechslungsreiche und ausgewogene Mahlzeiten serviert. In diesem Sinne sind die meisten Schulkantinen mit dem Qualitätssiegel «Fourchette Verte» zertifiziert.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 PRÄAMBEL

Die Teilnahme am Kinderhort steht allen Kindern offen, die im Kanton Genf die Primarstufe der obligatorischen Schule besuchen. Demnach dürfen gemäss Artikel 113, Abs. 1 des Genfer Schulgesetzes Kinder aus Familien mit bescheidenen finanziellen Verhältnissen keinesfalls aus dem Schulhort ausgegrenzt werden.

1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGE

Gesetz über die ganztägige Betreuung

1.3 AUFGABEN UND VERPFLICHTUNGEN DER BETEILIGTEN

Die GIAP hat es sich zur Aufgabe gemacht:

- Eine qualitativ hochwertige Organisation und Betreuung zu bieten
- Die Sicherheit der teilnehmenden Kinder zu gewährleisten
- Aktivitäten anzubieten, die die persönliche Entwicklung der Kinder fördern

Durch Unterzeichnen des Anmeldeformulars verpflichten sich die Eltern:

- Die allgemeinen Bedingungen 2019-2020 der GIAP einzuhalten
- Das Reglement der Kommunen und Schulkantinen einzuhalten

1.4 FUNKTIONSWEISE

Ab diesem Schuljahresbeginn wird die Teilnahme der Kinder an der ausserschulischen Betreuung nach dem Abo-Prinzip gehandhabt. Das Ziel des Abo-System besteht darin, eine viel genauere Ermittlung der Anwesenheitstage zu ermöglichen, indem die Eltern die Anwesenheitspläne der Kinder möglichst in Übereinstimmung mit ihren beruflichen und familiären Bedürfnissen aufstellen.

Diese neue Organisation ermöglicht eine erhöhte Sicherheit bei der Kinderbetreuung.

2 ANMELDUNG

2.1 ARTEN DER BETREUUNG

Im Rahmen der Kinderbetreuung nehmen die Kinder an spielerischen, kreativen und sportlichen Aktivitäten teil, die in den Räumlichkeiten der Gemeinde stattfinden.

- Frühhort (AM)

In einigen Schulen des Kantons können die Kinder der Primarstufe (erste bis vierte Klasse) unter bestimmten Bedingungen montags, dienstags, donnerstags und freitags von 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn in ruhiger und entspannter Atmosphäre betreut werden.

Ein solcher Frühhort wird nicht systematisch angeboten, sondern erst dann organisiert, wenn ein kollektiver Bedarf dafür besteht, der die durch die GIAP festgelegten Kriterien erfüllt.

- Mittagshort (RS)

Schüler der ersten bis zur achten Klasse werden montags, dienstags, donnerstags und freitags während der gesamten Mittagspause (von 11.30 bis 13.30 Uhr) im Kinderhort betreut. Während dieser Zeit bekommen sie ein Mittagessen.

Diese Betreuung konzentriert sich hauptsächlich auf die Einnahme der Mahlzeit in der Schulkantine.

- Nachmittagshort (AS)

Schüler der ersten bis zur achten Klasse werden montags, dienstags, donnerstags und freitags nach Unterrichtschluss von 16 bis 18 Uhr im Kinderhort betreut. Während der Nachmittagsbetreuung bekommen sie ein Zvieri.

Bei dieser Betreuung stehen Beschäftigungsprogramme im Mittelpunkt.

Durch die Anmeldung ihres Kindes nehmen die Eltern zur Kenntnis und geben ihr Einverständnis, dass das Kind im Rahmen der ausserschulischen Aktivitäten das Schwimmbad, die Eisbahn oder einen Spielplatz besucht, mit öffentlichen Verkehrsmitteln und im Minibus transportiert wird, und an kulturellen Veranstaltungen teilnimmt.

2.2 ALLGEMEINES

Die Anmeldung ist obligatorisch. Ohne vorherige Anmeldung und ordnungsgemässe Bestätigung durch einen unterzeichneten Vertrag (Anmeldeformular) wird das Kind nicht in die Betreuung aufgenommen.

Kinder, die an den ausserschulischen Aktivitäten teilnehmen, unterliegen der Aufsichtspflicht der Erzieher der GIAP.

Die Anmeldung des Kindes muss über die Internetseite my.giap.ch und / oder an einem der beiden Anmeldetage im Frühjahr erfolgen. Dies sind die einzigen Möglichkeiten, die eine Betreuung des Kindes ab Schuljahresbeginn ohne Wartezeit ermöglichen.

Das Anmeldedatum erscheint auf unserer Internetseite www.giap.ch, auf der Rechnung für den Monat April und in einem an die Kinder verteilten Informationsschreiben. Es wird ebenfalls durch Aushänge in allen Kinderhort-Einrichtungen bekanntgegeben.

Alle Drittpersonen, die anstelle der Eltern an den festgelegten Anmeldetagen ein Anmeldeformular einreichen, müssen über eine elterliche Vollmacht verfügen.

Bei der Erstanmeldung müssen die Eltern das unterzeichnete Anmeldeformular beim Hortpersonal abgeben. Anschliessend wird der Betreuungsvertrag automatisch durch Bestätigung der Eltern von Jahr zu Jahr verlängert. Zu diesem Moment muss an den offiziellen Anmeldetagen am Frühjahresende der neue Anwesenheitsplan für das kommende Schuljahr festgelegt werden².

Kinder, die im Hort angemeldet sind, müssen während des gesamten Betreuungszeitraums anwesend sein. Eine Teilzeitbetreuung ist nicht möglich. Die angegebenen Betreuungszeiten müssen unbedingt berücksichtigt werden.

² Diese Prozedur gilt nur für Anmeldungen über die Internetseite my.giap.ch

Die Anmeldung zur Mittagsbetreuung (RS) umfasst den Gang in die Schulkantine (Mahlzeit) und die Kinderbetreuung durch die GIAP.

2.3 ANMELDUNGEN AUSSERHALB DER ANMELDEFRIST (MIT NACHWEIS ÜBER EINEN TRIFTIGEN GRUND)

In einigen Ausnahmefällen können Anmeldungen am ersten Tag des neuen Schuljahres von 8.30 bis 10 Uhr und von 18 bis 19 Uhr in den Räumlichkeiten der Hortbetreuung erfolgen.

Im Laufe des Schuljahres werden Anmeldungen durch die Horterzieher entgegengenommen und vom Bereichsleiter bestätigt.

Lediglich in folgenden Fällen kann die Aufnahme des Kindes ohne Wartezeit geschehen, insofern ein Nachweis darüber erbracht wird:

- Änderung der Berufssituation (neue Arbeitszeiten, neue Anstellung)
- Änderung der Familienverhältnisse (Trennung der Eltern)
- Ärztliche Bescheinigung über die Unfähigkeit, an den offiziellen Anmeldetagen zu erscheinen
- Wohnortwechsel (Umzug, Neuankömmlinge in der Schweiz)
- Empfehlung durch soziale Dienste

2.4 ANMELDUNGEN AUSSERHALB DER ANMELDEFRIST (OHNE NACHWEIS, MIT WARTEZEIT)

Wenn kein triftiger Grund nachgewiesen werden kann, wird die Anmeldung zwar entgegengenommen, aber das Kind kann erst nach einer zweimonatigen Wartefrist an den schulergänzenden Aktivitäten teilnehmen, damit die GIAP ihr Personal und ihre Einrichtungen nach Bedarf anpassen kann.

2.5 AUSSERORDENTLICHE ANMELDUNG (UNREGELMÄSSIGE PRÄSENZ)

Ausserordentliche Anmeldungen sind in der Regel nicht möglich. Nur in folgenden Fällen, für die ein Nachweis erbracht werden muss, kann eine Ausnahme in Erwägung gezogen werden:

- Unregelmässige Arbeitszeiten der Eltern (ein Nachweis ist erforderlich und der Dienstplan muss einen Monat im Voraus vorliegen)
- Es liegt ein Sonderantrag durch einen Sozialdienst vor

3 BETREUUNGSPLAN (ABO)

3.1 ALLGEMEINES

Der Betreuungsplan für die ausserschulischen Aktivitäten wird für das gesamte Schuljahr erstellt. Es bestehen folgende Betreuungsmöglichkeiten: Frühhort (AM) / Mittagsbetreuung (RS) / Nachmittagsbetreuung (AS) an 4 Tagen pro Woche: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag.

Bei der Anmeldung müssen die Eltern entsprechend ihrer beruflichen und familiären Bedürfnisse für ihr Kind einen Betreuungsplan erstellen. Die Änderungsmöglichkeiten sind begrenzt und der Monatstarif wird basierend auf dem im Voraus bestimmten Betreuungsplan fakturiert, wobei keine Rückerstattung möglich ist.

3.2 ÄNDERUNGEN UND / ODER KÜNDIGUNG

Eine erste Änderung des Betreuungsplanes kann innerhalb der ersten 2 Wochen ab Schuljahresbeginn vorgenommen werden. Anschliessend sind während des Schuljahres 3 Änderungen des Betreuungsplanes ohne Aufpreis möglich. Jede weitere Änderung wird mit einer Pauschale von CHF 50.- fakturiert.

Änderungen des Betreuungsvertrages können online über die Internetseite my.giap.ch vorgenommen oder schriftlich an den Bereichsleiter geschickt werden. Damit die Vertragsänderung ab Beginn des Folgemonats wirksam wird, muss sie bis zum 25. des laufenden Monats erfolgen.

Damit die Kündigung des Betreuungsvertrages ab Beginn des Folgemonats wirksam wird, muss sie bis zum 25. des laufenden Monats schriftlich an den Bereichsleiter geschickt werden. Sie kann nicht über die Internetseite my.giap.ch eingereicht werden.

Die Leitung nimmt keine Änderungen des Betreuungsplanes entgegen. Die Abo-Gebühr ist bis Ende des laufenden Monats fällig.

Änderungen des Betreuungsplanes, die auf Anfrage der GIAP erfolgen, werden nicht fakturiert.

Die GIAP behält sich das Recht vor, den Betreuungsvertrag bei Nichteinhaltung der allgemeinen Bedingungen oder aus jedem anderen von der Leitung als gültig erachteten Grund fristlos zu kündigen.

3.3 ANKÜNDIGUNG VON ABSENZEN UND ZUSÄTZLICHE ANMELDUNGEN

Sobald der Betreuungsplan des Kindes (Abo) festgelegt wurde, sind die Eltern verpflichtet, jegliche Absenzen oder ausserplanmässigen Betreuungszeiten ihres Kindes über die Internetseite my.giap.ch oder über den Anrufbeantworter des Erzieher-Teams zu melden.

Der Bereichsleiter und die Leitung nehmen keine Absenzmeldungen und ausserplanmässigen Anmeldungen entgegen.

Die vertraglich vereinbarten Betreuungstage und -zeiten sind nicht austauschbar und können bei Absenz nicht durch eine Betreuung zu einem anderen Zeitpunkt kompensiert werden.

Ausserordentliche Anmeldungen sind keine reguläre Betreuungslösung. Falls es zu wiederholten ausserordentlichen Anmeldungen des Kindes kommt, muss eine Änderung des Betreuungsvertrages durch die Eltern vorgenommen werden.

Die Meldepflicht bei Absenz oder ausserordentlicher Teilnahme dient dazu, die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten. Die GIAP ist bei Absenz eines Kindes dazu verpflichtet, eine Vermisstenmeldung aufzugeben, die mitunter eine polizeiliche Fahndung zur Folge haben kann.

3.4 HEIMWEG

Kein Kind darf den Kinderhort ohne die Genehmigung der Erzieher verlassen.

Für das Ende der Hortbetreuung um 18 Uhr gilt folgendes:

Kinder der Primarstufe (erste bis vierte Klasse) dürfen den Hort nur in Begleitung einer durch die Eltern bevollmächtigten Person verlassen, die im offiziellen Anmeldeformular angegeben wurde.

Kinder der Sekundarstufe (fünfte bis achte Klasse) dürfen den Hort um 18 Uhr allein verlassen, vorausgesetzt, die Eltern haben im offiziellen Anmeldeformular ihre schriftliche Einwilligung dafür gegeben.

Je nach Alter des Kindes, kann ein Verlassen der Nachmittagsbetreuung vor 18 Uhr gestattet werden:

- Kinder der ersten Klasse dürfen ab 17 Uhr den Hort verlassen, allerdings nur in Begleitung der Eltern bzw. einer bevollmächtigten Person, die im offiziellen Anmeldeformular angegeben ist.
- Kinder ab der zweiten Klasse dürfen ab 17.30 Uhr den Hort verlassen, allerdings nur in Begleitung der Eltern bzw. einer bevollmächtigten Person, die im offiziellen Anmeldeformular angegeben ist.

3.5 AUSNAHMEN

Für die untenstehenden Fälle kann der Bereichsleiter ein früheres Verlassen des Kinderhortes bewilligen, vorausgesetzt, die Eltern haben eine Haftungsausschlusserklärung dafür unterzeichnet. Auch wenn das Kind den Hort frühzeitig verlässt, muss der vollständige Betrag für die entsprechende Betreuung entrichtet werden.

- Das vorzeitige Verlassen oder spätere Eintreffen bei der Mittagsbetreuung (RS) oder Nachmittagsbetreuung (AS) zur Teilnahme an schulergänzendem Unterricht (Sprachkurs, Musikschule) ist einmal pro Woche gestattet, vorausgesetzt, dass dieser im selben Schulgebäude stattfindet.
- Das vorzeitige Verlassen der Nachmittagsbetreuung (AS) zwecks Teilnahme an einem Sporttraining bzw. künstlerischen oder kulturellen Aktivitäten ist einmal pro Woche gestattet.
- Das frühere Verlassen oder spätere Eintreffen bei der Mittagsbetreuung (RS) oder Nachmittagsbetreuung (AS) aufgrund eines unaufschiebbaren Termins (Arztbesuch, amtliche Aufforderung) erfordert für die Genehmigung einen schriftlichen Nachweis.

Falls das Kind den Hort aufgrund eines Termins oder Kurses vorzeitig verlässt, ist eine spätere Rückkehr in die Hortbetreuung nicht möglich.

Kinder, die an einem von der Schule bestimmten Tag an der Hausaufgabenbetreuung teilnehmen, dürfen anschliessend zum Hort gehen.

4 ABO-PREISMODELL

4.1 ALLGEMEINES

Die Tarifregelungen gelten nur für die ausserschulische Kinderbetreuung. Für die Tarife der Mahlzeiten beachten Sie bitte die Regelungen der Kommunen und / oder Schulküchenvereine.

Der Abo-Preis basiert auf einer 37-wöchigen durchschnittlichen Betreuungsdauer von insgesamt 39 Schulwochen pro Jahr.

Bei der Berechnung des durchschnittlichen Abo-Preises wurden bereits 2 Wochen Absenz einkalkuliert. Diese entsprechen den gesetzlichen Feiertagen, organisierten Gruppenfahrten (z. B. Schulausflügen, grünen Klassenzimmern usw.) und einer durchschnittlichen Dauer der Absenzen wegen Krankheit oder Terminen. Sie geben daher keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Preisminderung.

4.2 MONATLICHE BETREUUNGSgebÜHREN³

Tage pro Woche	Frühhort (AM)	Mittagshort (RS)	Nachmittagshort (AS)	Mittags- und Nachmittagshort (RS + AS)
1 Tag	CHF 13.-	CHF 20.-	CHF 28.-	CHF 48.-
2 Tage	CHF 26.-	CHF 41.-	CHF 56.-	CHF 97.-
3 Tage	CHF 39.-	CHF 61.-	CHF 83.-	CHF 144.-
4 Tage	CHF 52.-	CHF 81.-	CHF 111.-	CHF 192.-

³ Den monatlichen Betreuungsgebühren liegen die Tarife im Abschnitt «Fakturierung bei Anmeldung im Laufe des Schuljahres» zu Grunde. Die Tagesgebühr wird mit 37 Wochen multipliziert, durch 10 Monate geteilt und auf den Franken gerundet.

4.3 ERMÄSSIGUNG, GEBÜHRENBEFREIUNG UND / ODER GESCHWISTER-RABATT

Ermässigungen, Gebührenbefreiungen und / oder Geschwister-Rabatte werden nach dem jährlichen steuerbaren Nettoeinkommen der Familie oder des gesetzlichen Vormundes anhand der Veranlagung der kantonalen und kommunalen Steuern 2018 (nach allen Abzügen) und anhand der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder berechnet, die im Kinderhort angemeldet sind und betreut werden.

Gebühr nach Einkommen

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 oder mehr Kinder
Gratis	< 50'000	< 56'754	< 63'508	< 70'262
75% Ermässigung	50'000 - 70'000	56'755 - 76'754	63'509 - 83'508	70'263 - 90'262
50% Ermässigung	70'001 - 85'000	76'755 - 91'754	83'509 - 98'508	90'263 - 105'262
25% Ermässigung	85'001 - 95'000	91'755 - 101'754	98'509 - 108'508	105'263 - 115'262

Gebühr nach Anzahl der in der Familie lebenden Kinder (Geschwister-Rabatt)

2 betreute Kinder	12.5% Ermässigung pro Kind
3 betreute Kinder	25% Ermässigung pro Kind
4 oder mehr betreute Kinder	40% Ermässigung pro Kind

Ein Antrag auf Ermässigung, Gebührenbefreiung und / oder Geschwister-Rabatt muss mit den entsprechenden Nachweisdokumenten⁴ **vor dem 22. November 2019** bei der GIAP eingereicht werden. Für Anmeldungen im Laufe des Schuljahres muss die Einsendung innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung erfolgen.

Das Dokument «Antrag auf Ermässigung oder Gebührenbefreiung 2019-2020» muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit dem Veranlagung der kantonalen und kommunalen Steuern 2018 eingereicht werden. Falls Sie dieses Dokument noch nicht erhalten haben, können Sie eine vollständige Kopie Ihrer Steuererklärung 2018 inklusive Lohnabrechnung (für Angestellte) und / oder Geschäftsbücher (für Selbstständige) einreichen.

Pro Familie ist nur ein Antrag erforderlich. Der Antrag muss jedes Jahr zur festgelegten Frist neu eingereicht werden. Bei unvollständigem oder zu spät eingereichtem Antrag kann kein Preisnachlass gewährt werden. Die Ermässigung wird in diesem Fall ab dem nächsten Abrechnungszeitraum gewährt.

Falls das jährliche steuerbare Nettoeinkommen der Familie oder des gesetzlichen Vormunds die oben genannten Einkommensgrenzen überschreitet, aber mindestens zwei Kinder angemeldet sind und regelmässig im Kinderhort betreut werden, kann ein Geschwister-Rabatt gewährt werden.

Die Ermässigung wird nicht auf die Mahlzeiten sondern nur auf die Kinderbetreuung gewährt.

Damit der Tarif im Falle einer Trennung oder Ehescheidung der Eltern angeglichen werden kann, muss hierfür ein Nachweis erbracht werden.

⁴ Siehe Anmeldeformular Seite 6 Dokument «Antrag auf Ermässigung, Gebührenbefreiung und / oder Geschwister-Rabatt»

5 FAKTURIERUNG UND BEZAHLUNG

5.1 ALLGEMEINES

Der Vertrag über die ausserschulische Betreuung wird zwischen der GIAP und den Eltern abgeschlossen.

Dabei werden die ausserschulische Betreuung und die Mahlzeiten getrennt fakturiert. Die Eltern erhalten somit zwei separate Rechnungen: eine Rechnung von der GIAP für die ausserschulische Betreuung und eine Rechnung von der Kommune oder dem Schulküchenverein für die Mahlzeiten.

Die ausserschulische Betreuung wird für das laufende Schuljahr quartalsweise fakturiert: im Januar, im April und im Juli.

Eventuelle Reklamationen müssen spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als akzeptiert.

Es ist nicht möglich, die anfallenden Kosten für die Betreuung eines Kindes auf mehrere Rechnungen aufzuteilen.

Bei Nichtzahlung einer fälligen Rechnung leitet die GIAP ein Betreibungsverfahren ein. Die Kosten für ein solches Verfahren trägt der Schuldner.

Die Rechnungen für den Kinderhort werden von der Steuerbehörde als Nachweis über Kinderbetreuungskosten anerkannt.

5.2 FAKTURIERUNG DER AUSSERPLANMÄSSIGEN BETREUUNG

Die ausserplanmässige Betreuung wird wie folgt zum normalen Tarif zuzüglich 50% fakturiert:

Frühhort (AM)	Mittagshort (RS)	Nachmittagshort (AS)	Mittags- und Nachmittagshort (RS + AS)
CHF 5.00	CHF 8.00	CHF 11.00	CHF 19.00

Eine angemeldete ausserplanmässige Betreuung, bei der das Kind nicht anwesend ist, wird trotzdem fakturiert, sofern sie nicht am vorherigen Schultag vor 10 Uhr abgemeldet wurde.

5.3 FAKTURIERUNG BEI ANMELDUNG IM LAUFE DES SCHULJAHRES

Frühhort (AM)	Mittagshort (RS)	Nachmittagshort (AS)	Mittags- und Nachmittagshort (RS + AS)
CHF 3.50	CHF 5.50	CHF 7.50	CHF 13.00

Wenn das Kind bei einer Anmeldung im Laufe des Schuljahres ohne Wartezeit in den Kinderhort aufgenommen werden kann, wird bis zum Ende des Monats ein Vorabtarif fakturiert.

Das Abo beginnt mit Beginn des Folgemonats.

5.4 ERMÄSSIGUNG BEI KRANKHEIT ODER UNFALL

Bei Absenz von mindestens 2 aufeinanderfolgenden Wochen wegen Krankheit oder Unfall des Kindes kann bei Vorlage eines ärztlichen Attests eine Ermässigung gewährt werden. Dies muss spätestens 5 Arbeitstage nach der Rückkehr des Kindes in den Schulhort per E-Mail oder per Post an den Bereichsleiter gesendet werden.

Krankheitsbedingte Absenzen von weniger als zwei aufeinander folgenden Wochen wurden bereits im Abo-Preis einkalkuliert. Sie geben daher keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Preisminderung.

5.5 FAKTURIERUNG DER MAHLZEITEN

Die Mahlzeiten werden durch Schulküchenvereine, Kantinen oder Kommunen bereitgestellt, die die Gebühren den Eltern direkt in Rechnung stellen und in diesem Zusammenhang Zugriff auf die Kontaktdaten der Eltern erhalten.

Sämtliche Fragen bezüglich der Fakturierung der Mahlzeiten sind direkt an den Schulküchenverein, die Kantine oder an die Kommune zu richten.

Eltern, denen die Bezahlung der Mahlzeiten finanzielle Schwierigkeiten bereiten, wenden sich bitte direkt an den Sozialdienst ihrer Wohngemeinde.

6 GESUNDHEIT

6.1 NOTFÄLLE

Bei medizinischen Notfällen treffen die Horterzieher die notwendigen Vorkehrungen und informieren die Eltern umgehend.

Wenn es die Situation erfordert, kontaktieren die Erzieher den Sanitätsnotruf (144) und befolgen dessen Anweisungen. Je nach Entscheidung der Notfallärzte kann das Kind per Ambulanz ins Spital transportiert werden. Die Kosten für die Ambulanzfahrt werden von den Eltern getragen.

6.2 LEBENSMITTELALLERGIEN

Eltern, die den Hortbetreuern bei der Anmeldung oder im laufenden Schuljahr ein ernährungsbedingtes Gesundheitsproblem ihres Kindes mitteilen, müssen als Nachweis ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen. Im Falle einer Medikamenteneinnahme wird dieses an den im Kanton Genf zuständigen Gesundheitsdienst für Kinder und Jugendliche (SSEJ) weitergeleitet, um ein individuelles Betreuungsprojekt (PAI) zu erstellen.

Bei Allergien gegen leicht erkennbare Nahrungsmittel, die nur in frischer und unverarbeiteter Form verzehrt werden, achten die Betreuer darauf, dass das Kind diese Lebensmittel nicht zu sich nimmt.

Wenn eine spezielle Diät erforderlich ist (insbesondere bei Allergien gegen die in den gängigen industriell gefertigten Lebensmitteln enthaltenen Zutaten wie Eier, Schalenfrüchte z.B. Erdnüsse, Walnüsse und Pistazien, aber auch bei Unverträglichkeit gegenüber Gluten oder Laktose) müssen die Eltern ihrem Kind ein Lunchpaket und / oder ein Zvieri mitgeben. Die Hortbetreuer und das Personal der Schulkantine geben darauf Acht, dass das Kind seine Mahlzeiten ordnungsgemäss einnehmen kann.

In allen anderen Fällen muss der Verzicht auf bestimmte Lebensmittel durch ein ärztliches Attest begründet werden. Ein Lebensmittel kann erst dann aus der Mahlzeit des Kindes ausgeschlossen werden, wenn, eine offizielle Begründung dafür vorliegt.

Wenn gesundheitliche Gründe eine individuelle Betreuung und ein Lunchpaket erfordern, kann dies nur mit ordnungsgemässer Einwilligung der GIAP gewährleistet werden.

In jedem Fall liegt die endgültige Entscheidung über die Notwendigkeit eines Lunchpakets in der Verantwortung des Bereichsleiters.

6.3 EINNAHME VON MEDIKAMENTEN

Eltern, die den Hortbetreuern bei der Anmeldung oder im laufenden Schuljahr ein Gesundheitsproblem ihres Kindes mitteilen, das eine längerfristige Medikamenteneinnahme erfordert, müssen als Nachweis ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen. Im Falle einer Medikamenteneinnahme wird dieses an den im Kanton Genf zuständigen Gesundheitsdienst für Kinder und Jugendliche (SSEJ) weitergeleitet, um ein individuelles Betreuungsprojekt (PAI) zu erstellen.

Für Medikamente, die dem Kind während der Hortbetreuung vorübergehend zu verabreichen sind, müssen die Eltern den Betreuern eine Bescheinigung vorlegen, auf der der Name des

Kindes, der Zeitraum der Behandlung, die Dosierung, sowie die Art und Zeitpunkt der Einnahme ersichtlich sind. Diese Angaben müssen von einer offiziellen Institution (Arzt oder Apotheke) stammen und ebenfalls auf der Verpackung des Medikaments stehen.

Die Durchführung einer solchen Behandlung kann nicht über die organisatorischen Grenzen hinaus und nur im Rahmen der Fähigkeiten und Befugnisse der Erzieher geschehen.

6.4 KINDERSCHUTZMASSNAHMEN

Von den zuständigen Behörden angeordnete Kinderschutzmassnahmen werden von der GIAP für jedes Kind, das im Kinderhort betreut wird und für das eine solche Schutzmassnahme besteht, befolgt und durchgeführt.

Wenn es die Situation erfordert, arbeitet die GIAP mit Kinderschutzdiensten zusammen.

Bei einem Verdachtsfall der Misshandlung bzw. Vernachlässigung sind die Horterzieher zum Handeln und zum Befolgen eines internen Leitfadens verpflichtet.

6.5 ZÄHNE PUTZEN

Das gemeinsame Zähneputzen wird mit den Kindern nur unter folgenden Bedingungen durchgeführt:

- Angemessene Sanitäreinrichtungen (Lavabos) sind vorhanden.
- Die Reinigung der sanitären Anlagen wird gewährleistet.
- Die lokale Organisation ermöglicht es.

Sollten diese Bedingungen nicht gegeben sein aber die Eltern trotzdem wünschen, dass ihr Kind sich nach dem Essen die Zähne putzt, müssen eine Zahnbürste und Zahnpaste mitgegeben und jeden Tag wieder mit nach Hause genommen werden.

7 BESONDERHEITEN BEI DEN MAHLZEITEN

Unter der Verantwortung der Kommunen bzw. Schulküchenvereine werden den Kindern abwechslungsreiche und ausgewogene Mahlzeiten serviert. In diesem Sinne sind die meisten Schulkantinen mit dem Gütesiegel «Fourchette Verte» zertifiziert.

Die GIAP erfüllt die Aufgabe der Gruppenbetreuung und kann keine individuelle Behandlung jedes einzelnen Kindes gewährleisten. Allerdings engagiert sie sich, individuelle Praktiken, die sich mit dem kollektiven Kontext vereinbaren lassen, institutionell zuzulassen, insbesondere den Verzicht auf Fleisch und Fisch, den Verzicht auf Schweinefleisch sowie gesundheitsbedingte Ernährungseinschränkungen.

Eine vegetarische Ernährung aufgrund familiärer Werte sowie mit religiösen Überzeugungen verbundene Besonderheiten bei der Ernährung, sofern im Anmeldeformular vermerkt, werden respektiert, wobei keine Sondermahlzeit angeboten wird und für die Eltern betroffener Kinder keine Möglichkeit besteht, das Essen der Schulkantine durch mitgegebene Speisen zu ergänzen.

Vegetarismus steht für eine «Ernährungsweise, die den Verzehr von Fleisch und Fisch ausschliesst aber im weiteren Sinne den Verzehr tierischer Nahrungsmittel wie Eier, Milch und Milchprodukte (Käse, Joghurt) zulässt.» Alle anderen vegetarischen Ernährungspraktiken (Lacto-Vegetarismus, Ovo-Vegetarismus, Veganismus, Pesco-Vegetarismus und Flexitarismus) werden nicht berücksichtigt, da es sich um individuelle Praktiken handelt, die nicht mit einer kollektiven Kinderbetreuung vereinbar sind.

8 VERHALTENSREGELN

Die Horterzieher-Teams bemühen sich tagtäglich um ein freundliches Auftreten gegenüber den Kindern, um ihre sozialen Fähigkeiten zu entwickeln und das Zusammenleben in der Gemeinschaft zu fördern. Die Kinder müssen sich ihrerseits an die Gruppenregeln halten, um die körperliche und seelische Integrität jedes Einzelnen zu wahren und einen respektvollen Umgang gegenüber Kameraden, Erziehern sowie mit den Räumlichkeiten und dem Material zu gewährleisten.

Falls das Kind im Rahmen der ausserschulischen Betreuung nicht die Anweisungen der Erzieher befolgt, die Aktivitäten stört oder durch unangemessenes Verhalten gegen die grundlegenden Regeln des Zusammenlebens verstösst, wird sein Fehlverhalten in angemessenem Verhältnis sanktioniert.

Nachdem der Bereichsleiter den Eltern eine erste Verwarnung geschickt hat, kann die Leitung das Kind für bis zu 3 Monate suspendieren.

Falls es durch das Kind zu Beschimpfungen, Diskriminierung oder körperlicher Gewalt gegenüber Aufsichtspersonen oder Mitarbeitern der Einrichtung kommen sollte, wird der zuständige Leiter umgehend darüber informiert. Dies hat einen mindestens zweiwöchigen Ausschluss des Kindes aus dem Schulhort zur Folge.

Je nach Schwere der Situation und Häufung der Vorfälle kann der Einrichtungsleiter einen Ausschluss des Kindes aus dem Schulhort bis zum Ende des Schuljahres anordnen.

Falls die Leitung einen Ausschluss anordnet, wird die Hortgebühr trotzdem fällig. Im Falle eines Ausschlusses endet der Vertrag am letzten Tag der ausserschulischen Betreuung.

9 DIVERSES

9.1 FOTOS UND VIDEOAUFNAHMEN

Das Fotografieren und Filmen der Kinder im Hort bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Eltern, die durch ein entsprechendes Formular eingeholt werden muss.

9.2 VERLUST, DIEBSTAHL UND BESCHÄDIGUNG

Die GIAP übernimmt keinerlei Haftung bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung von persönlichen Gegenständen der Kinder.

Die Kinder sind zum sorgsamem Umgang mit den Räumlichkeiten, Möbeln, Materialien und Spielgeräten verpflichtet.

Für die Kosten für Schäden, die die Kinder untereinander verursachen, ist die Haftpflichtversicherung der Familie zuständig.

Die Kosten für die durch die Kinder verursachten Schäden gehen zu Lasten der betroffenen Eltern.

9.3 DATENSCHUTZ

Die Verarbeitung der durch die GIAP erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Zugang zu amtlichen Dokumenten und den Schutz personenbezogener Daten (LIPAD) vom 5. Oktober 2001.

10 SCHLUSSBEDINGUNGEN

10.1 AUSNAHMESITUATIONEN

Die GIAP behält sich das Recht vor, die vorliegenden allgemeinen Bedingungen nachträglich einseitig zu ändern. Die Eltern werden daraufhin über die vorgenommenen Änderungen benachrichtigt.

In allen Fällen, die nicht in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen beschrieben sind, liegt die Entscheidung im Ermessen der GIAP.

10.2 GÜLTIGKEIT

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen sind für das Schuljahr 2019-2020 gültig und treten mit Schuljahresbeginn in Kraft. Sie sind auf im Internet einsehbar unter: www.giap.ch

Durch Unterzeichnung des Anmeldeformulars oder durch Online-Validierung bestätigen die Eltern, dass sie die allgemeinen Bedingungen der GIAP in ihrer Gesamtheit akzeptieren.